



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp

Tätigkeitsbericht

der Kommission für Qualitätskontrolle

der Wirtschaftsprüferkammer

für

2006

Inhaltsverzeichnis

I. Überblick	4
II. Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	5
III. Tätigkeitsbericht	7
1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens	7
2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle	8
3. Aufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission	9
4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	11
5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	15
a) PS 140	15
b) Spezielle Fortbildungsbildungsverpflichtung für Prüfer für Qualitätskontrolle	16
c) Vorschlagsverfahren	17
d) Ausnahmegenehmigungen	18
e) Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle	19
f) Weiterleitung festgestellter Verstöße gegen Berufspflichten	20

6. Sonstige Aktivitäten	21
a) Mitwirkung bei der Fortentwicklung der Regelungen zur Qualitätssicherung	21
b) Mitwirkung bei der Fortentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens	21
c) Öffentlichkeitsarbeit	24
IV. Ausblick	25

I. Überblick

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) hat in 2006 insgesamt 2.042 Qualitätskontrollberichte abschließend ausgewertet. 1.936 (94,8 %) der in 2006 ausgewerteten Qualitätskontrollen konnten ohne den Beschluss von Maßnahmen abgeschlossen werden. Von der KfQK beschlossene Maßnahmen (106) resultieren im Wesentlichen aus ähnlich gelagerten Mängeln in der Auftragsabwicklung. Die KfQK erwartet, dass der im Berichtsjahr vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) verabschiedete Prüfungsstandard („IDW PS 261 - Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken“) künftig zu einer Verringerung der Mängel beitragen wird.

Maßnahmen waren in Form von Auflagen in Verbindung mit einer Sonderprüfung in 26 Fällen (1,3 %), ausschließlich als Auflagen in 75 Fällen (3,6 %) und ausschließlich als Sonderprüfungen in 4 Fällen (0,2 %) erforderlich. In einem Fall war die Teilnahmebescheinigung zu widerrufen (0,1 %).

In 389 Fällen ist dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stattgegeben worden.

Die zu prüfenden Praxen haben für die Durchführung einer Qualitätskontrolle der WPK bis zu drei Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) vorzuschlagen. In vier Fällen wurden die zu prüfende Praxis und der PfQK wegen der Absicht, den Vorschlag abzulehnen, angehört. Im Zuge der Anhörung haben die zu prüfenden Praxen die betreffenden Vorschläge zurückgezogen.

Zum 31. Dezember 2006 waren von den insgesamt 12.963 bestellten Wirtschaftsprüfern rund 71 % aufgrund einer selbständigen Tätigkeit (Einzelpraxis, Sozietät) oder aufgrund eines Anstellungsverhältnisses (Einzelpraxis, Sozietät, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) durch eine Teilnahmebescheinigung bzw. Ausnahmegenehmigung erfasst. Dies gilt analog für rund 25 % der 4.050 zum 31. Dezember 2006 bestellten vereidigten Buchprüfer.

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) war in alle Entscheidungen der KfQK durch die Vorlage von Entscheidungsgrundlagen (z. B. Qualitätskontrollberichte, Auswertungen), Sitzungseinladungen etc. zeitnah eingebunden. Mitglieder der APAK haben regelmäßig an Sitzungen und Telefonkonferenzen der KfQK und ihrer Abteilungen teilgenommen. Zudem fand zwischen APAK und KfQK auch ein regelmäßiger Austausch in

mündlicher und schriftlicher Form zu grundlegenden Einzelthemen statt. Die APAK hat in keinem Fall Entscheidungen der KfQK und ihrer Abteilungen zur nochmaligen Prüfung zurückverwiesen oder Weisung erteilt.

Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte zeigt im Vergleich zu den Vorjahren eine weitere Verbesserung der Umsetzung des IDW PS 140 („Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis“) durch die PfQK. Hierzu haben verschiedene Anstrengungen der KfQK beigetragen (z. B. Erfahrungsaustausch mit PfQK, Fortbildungsveranstaltungen unter Beteiligung von KfQK-Mitgliedern), die auch in 2007 fortgesetzt werden sollen (z. B. Mitwirkung bei Überarbeitung IDW PS 140, Veröffentlichung von Empfehlungen zur Berichterstattung).

II. Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) erstellt gemäß § 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem insbesondere die Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen dargestellt werden. Dieser Tätigkeitsbericht ist an die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) adressiert und wird dem Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zur Kenntnisnahme vorgelegt. Danach wird dieser im Mitteilungsblatt der WPK (WPK Magazin) veröffentlicht.

Die KfQK ist ein Organ der WPK.

Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme und Auswertung der Qualitätskontrollberichte;
- die Entscheidung über Maßnahmen (Auflage, Sonderprüfung) bei Mängeln des Qualitätssicherungssystems sowie der Durchführung einer Qualitätskontrolle einschließlich der Berichterstattung;
- die Erteilung und der Widerruf von Bescheinigungen über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle;
- die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle;

- die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gegen einen Prüfvorschlag;
- die Anerkennung von speziellen Fortbildungsveranstaltungen der PfQK;
- die Registrierung der PfQK und
- die Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle.

Die Mitglieder der KfQK sind vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer auf Vorschlag des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer für drei Jahre berufen worden.

Der KfQK gehör(t)en folgende Berufsangehörige an:

WP/StB	Dipl.-oec. Ursula Lindgens, Berlin	– Vorsitzende –
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf	– Stellvertreter –
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing	– Stellvertreter –
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf, Groß Grönau	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Grigoleit, Hamburg	(bis zum 16. Januar 2007)
WP	Dipl.-Kfm. Gerhard Luft, München	(bis zum 16. Januar 2007)
WP/StB	Dr. Klaus Müller, Ravensburg	
WP/StB/RA	Prof. Dr. Jens Poll, Berlin	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Köln	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Frankfurt	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen, München	
WP/StB	Dipl.-Oec. Betriebsw. Norbert Versen, Hannover	(ab 17. Januar 2007)
WP/StB	Dipl.-Kfm. Siegfried Vogel, Hannover	(ab 17. Januar 2007)

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist WP/StB Gerhard Schorr.

Mit Ablauf der 2. Amtsperiode haben die Herren Luft und Grigoleit erklärt, dass sie aus Altersgründen für die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr zur Verfügung stehen.

III. Tätigkeitsbericht

1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens

WP/vBP-Praxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, sind verpflichtet, sich der Qualitätskontrolle zu unterziehen. Dies gilt bei WP -Praxen, die Prüfungen von Jahresabschlüssen von Aktiengesellschaften mit amtlicher Notierung durchgeführt haben, für nach dem 31. Dezember 2002 begonnene Geschäftsjahre. Für alle übrigen WP/vBP-Praxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, ist eine erfolgreiche Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren vor der Wahl zum gesetzlichen Abschlussprüfer für nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahre erforderlich. Darüber hinaus können sich WP/vBP-Praxen freiwillig einer Qualitätskontrolle unterziehen.

Zum 31. Dezember 2006 gibt es 13.181 Praxen (Berufsangehörige in eigener Praxis, Berufsgesellschaften sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände). Von den 9.375 WP/WPG-Praxen waren 3.621 (39 %) zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt, da sie über eine Teilnahmebescheinigung bzw. Ausnahmegenehmigung verfügen. Von 3.759 vBP/BPG-Praxen betraf dies 559 vBP/BPG-Praxen (15 %). 44 von 47 Prüfungsverbänden bzw. Prüfungsstellen verfügen über eine Teilnahmebescheinigung bzw. Ausnahmegenehmigung. 208 Praxen hatten bis zum Jahresende 2006 turnusmäßig die zweite Qualitätskontrolle durchgeführt.

Von den am Ende des Berichtsjahres bestellten 12.963 WP waren rd. 71% in Praxen tätig, die über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung verfügen. Von den zum selben Zeitpunkt bestellten 4.050 vBP waren demgegenüber rd. 25% durch eine Teilnahmebescheinigung erfasst.

Von den 4.224 WP/vBP-Praxen und Prüfungsverbänden bzw. -stellen, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen berechtigt sind, führen ca. 180 gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB durch.

2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle

Als selbständiges, unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK hat sich die KfQK eine Geschäftsordnung gegeben, in der Regeln zur Entscheidungsfindung und Vertretungsbefugnis festgelegt sind.

Die Kommission trifft ihre Entscheidungen in nicht öffentlichen Sitzungen, Telefonkonferenzen und schriftlichen Abstimmungsverfahren. Sie entscheidet somit über Grundsatzfragen, Widersprüche von Berufsträgern sowie über die Nichterteilung bzw. den Widerruf von Teilnahmebescheinigungen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird die APAK durch die KfQK vor der Nichterteilung bzw. dem Widerruf einer Teilnahmebescheinigung in das Verfahren eingebunden.

In 2006 hat die KfQK fünf Sitzungen im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin und eine Telefonkonferenz durchgeführt sowie 20 Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst.

Es wurden vier entscheidungsbefugte Abteilungen „Qualitätskontrollberichte“ eingerichtet, die Berichte entgegennehmen, auswerten und ggf. über Maßnahmen entscheiden. Für die Auswertung werden auch die von der Berufsaufsicht in Einzelfällen bei der WPK zugänglich gemachten Informationen der geprüften Praxis, die für das Qualitätssicherungssystem relevant sein können, herangezogen. Diese Abteilungen „Qualitätskontrollberichte I bis IV“ haben im Berichtsjahr 7 Präsenzsitzungen und 30 Telefonkonferenzen durchgeführt.

Für die zeitnahe Bearbeitung von Vorschlägen bzw. Anträgen bestehen weitere entscheidungsbefugte Abteilungen für die fristgebundene Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gegen Prüfvorschläge, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, die Anerkennung der speziellen Fortbildungsveranstaltungen für PfQK und die Registrierung von PfQK. Diese Abteilungen haben im Berichtsjahr eine Präsenzsitzung und 33 Telefonkonferenzen durchgeführt.

Alle Abteilungen nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten der KfQK wahr und werden durch ihre Vorsitzler und Stellvertreter nach außen vertreten.

Die Mitglieder der Abteilungen berichten in den Sitzungen der KfQK über Beschlüsse und wesentliche Sachverhalte aus ihren Beratungen sowie routinemäßig über Quali-

tätskontrollen von WP/vBP-Praxen, die aufgrund ihrer Größe, Komplexität und Auftragsstruktur im Fokus der Öffentlichkeit stehen.

Alle Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung werden stets von der KfQK beraten und entschieden.

Zur Vorbereitung von Entscheidungen zu komplexen Themen oder speziellen Fragestellungen setzt die KfQK Ausschüsse ein. Im Geschäftsjahr 2006 wurden Fragen zur Weiterentwicklung des IDW PS 140 sowie IDW PH 9.140 beraten und mit dem beim IDW hiermit befassten Arbeitskreis in regelmäßigen Sitzungen erörtert. In einem weiteren Ausschuss wurde Inhalt und Umfang des mit der 7. WPO-Novelle vorgesehenen Auflagen-Erfüllungsberichts gemäß § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO-E erörtert.

Gewinnt die KfQK Kenntnis von bedeutsamen Verstößen der PfQK gegen Berufspflichten oder ergeben sich gewichtige Anhaltspunkte für einen solchen Verstoß, gibt sie den Sachverhalt an die Berufsaufsicht ab.

Alle Arbeiten der KfQK werden von der Geschäftsstelle der WPK unterstützt.

3. Aufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission

Die KfQK hat alle ihr vorliegenden Qualitätskontrollberichte, Auswertungen und sonstige Unterlagen der APAK vorgelegt. Die APAK hat in keinem Fall die Entscheidungen der KfQK und ihrer Abteilungen zur nochmaligen Prüfung an diese zurückverwiesen (Zweitprüfung) oder Weisung erteilt (Letztentscheidung).

Die APAK erhält die Einladungen und Tagesordnungen zu den KfQK- und Abteilungs-sitzungen, so dass die Voraussetzungen zur Teilnahme der APAK an den Beratungen geschaffen sind. Vertreter der APAK haben an 29 Sitzungen bzw. Telefonkonferenzen der Abteilungen und an den fünf Sitzungen sowie der Telefonkonferenz der KfQK teilgenommen. Des Weiteren wird die APAK über die der WPK mitgeteilten Qualitätskontrollen informiert (§ 9 SaQK), so dass sie von ihrem Recht zur Teilnahme an Qualitätskontrollen vor Ort Gebrauch machen kann.

Zudem fand im Berichtsjahr zwischen der APAK und der KfQK auch ein regelmäßiger Austausch in mündlicher und schriftlicher Form statt, um bedeutsame Einzelthemen zu erörtern. So hatte die KfQK, vertreten durch die Vorsitzende und/oder einen ihrer Stell-

vertreter, in drei Sitzungen der APAK die Gelegenheit, über die aktuellen Aktivitäten und Erkenntnisse zu berichten. Ferner hat die APAK in diesen Sitzungen Möglichkeiten zur Fortentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens angesprochen und bei den Vertretern der KfQK diesbezüglich Auskünfte und Stellungnahmen eingeholt.

Gegenstand eingehender Erörterung war u. a. das Verfahren der Durchführung und Auswertung von Qualitätskontrollen allgemein sowie zur Entscheidungsfindung der KfQK über Maßnahmen in einem konkreten Fall. Die Vertreter der KfQK nahmen hier die Gelegenheit wahr, die Verfahrensabläufe und die Grundlagen der Entscheidungsfindung der KfQK anhand des konkreten Falls gegenüber der APAK darzulegen und zu erläutern. Im Mittelpunkt des Austauschs standen dabei die Maßnahmen der KfQK in Bezug auf Praxen, die Unternehmen des öffentlichen Interesses prüfen und deren Qualitätssicherungssystem aufgrund dessen gemäß gesetzlicher Verpflichtung bereits zum zweiten Mal turnusmäßig einer Qualitätskontrolle unterlag. In dem o. g. konkreten Fall hat die KfQK dabei im Januar 2007 eine Sonderprüfung angeordnet.

In diesem Zusammenhang hinterfragte die APAK u. a. auch die Würdigung einer fehlenden Dokumentation bezüglich der Regelungen des Qualitätssicherungssystems sowie insbesondere hinsichtlich der Auftragsdurchführung. Dabei wurde festgehalten, dass das Fehlen der Dokumentation von Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch nicht zwingend den Erlass von Maßnahmen durch die KfQK erfordert, wenn sich im übrigen aus den Handakten nachweislich ergibt, dass die Regelungen in der Praxis „gelebt“ werden. Es wurde insofern festgestellt, dass abhängig von Praxisgröße und -struktur eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung auch dann gewährleistet sein kann, wenn Regelungen nicht in schriftlicher Form dokumentiert sind. Eine fehlende Dokumentation der Auftragsabwicklung an sich kann demgegenüber jedoch nur im engen Ausnahmefall durch mündliche Ausführungen ersetzt werden. Die APAK hat der KfQK empfohlen, den PfQK Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um ihnen die Würdigung von Dokumentationsmängeln zu erleichtern. Die KfQK hat das Thema aufgegriffen und wird Informationen hierzu veröffentlichen.

Auch das Verfahren zur Prüferauswahl im Rahmen der Qualitätskontrolle wurde von der APAK hinterfragt. Die KfQK regte an, das Verfahren zu überdenken, da die in der Satzung für Qualitätskontrolle festgelegten Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Prüfers im Rahmen seiner Registrierung als PfQK relativ gering sind.

Im Tätigkeitsbericht der APAK für das Jahr 2005 wird zur verlässlichen und einheitlichen Handhabung der Einordnung von Beanstandungen ausgeführt, dass eine weitere Klarstellung oder weitere Information und Hilfestellung für die PfQK wünschenswert sei. Eine Anpassung des IDW PS 140 sei hierzu nicht zwingend erforderlich. Denkbar wären hier ergänzende Publikationen und Schulungsangebote. Diese Empfehlung ist von der KfQK aufgenommen worden. Mitglieder der KfQK haben als Referenten bei zahlreichen Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen mitgewirkt sowie durch Publikationen und Mitwirkung in Arbeitskreisen des IDW und Ausschüssen der WPK zur Klarstellung beigetragen. Darüber hinaus besteht bei der KfQK ein Ausschuss IDW PS 140, der seine Anregungen an den Arbeitskreis des IDW (Arbeitskreis „Durchführung von Qualitätskontrollen“) weitergibt. Die KfQK ist in die Überarbeitung des IDW PS 140 und IDW PH 9.140 und in die künftige Überarbeitung der Arbeitshilfe durch das IDW eingebunden.

Die APAK kommt in ihrem Tätigkeitsbericht vom 27. März 2007 für das Jahr 2006 insgesamt zu dem Ergebnis, dass im Berichtsjahr das System der Qualitätskontrolle von der WPK im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß betrieben worden ist.

4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

In 2006 hat die KfQK insgesamt 2.042 Qualitätskontrollberichte abschließend ausgewertet. Dabei konnten im Berichtszeitraum auch sämtliche bis Ende 2005 eingereichten Qualitätskontrollberichte zumindest einer ersten Würdigung durch die Mitglieder der KfQK unterzogen werden.

In 1.936 Fällen (94,8 %) war eine Beschlussfassung über Maßnahmen (Auflagen, Sonderprüfungen) nicht erforderlich. In einem Fall war die Teilnahmebescheinigung zu widerrufen (0,1 %). Auflagen in Verbindung mit einer Sonderprüfung wurden in 26 Fällen (1,3 %), ausschließlich Auflagen in 75 Fällen (3,6 %) und ausschließlich Sonderprüfungen in 4 Fällen (0,2 %) beschlossen.

Die KfQK kann Auflagen zur Beseitigung von Mängeln der Angemessenheit oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Schaffung, Durchsetzung, Überwachung von Regelungen) beschließen. Maßgeblich für den Beschluss von Auflagen sind für die KfQK u. a. die Wesentlichkeit des Mangels und die Auftragsstruktur der betreffenden

Praxis (z. B. Prüfung von Unternehmen im Sinne des § 319a HGB). Bereits seitens der WP/vBP-Praxis ergriffene Maßnahmen zur Behebung eines festgestellten Mangels werden bei Entscheidungen über Auflagen berücksichtigt. Die Erfahrung aus den Anhörungen der geprüften WP/vBP-Praxen zeigt, dass in vielen Fällen pflichtgemäß bereits vor Anhörung Maßnahmen zur Beseitigung von festgestellten Mängeln eingeleitet wurden. Zu beachten ist allerdings, dass WP/vBP-Praxen verpflichtet sind, alle und nicht nur als wesentlich identifizierte Mängel des Qualitätssicherungssystems zu beseitigen.

Auflagen werden unabhängig von bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Mangelbehebung insbesondere dann beschlossen, wenn die festgestellten Mängel die Auftragsabwicklung betreffen. Dabei zeigt die Auswertung der Qualitätskontrollen, dass bei sich erstmalig einer Qualitätskontrolle unterziehenden Praxen die eine Auflage erfordernden Mängel in der Auftragsabwicklung in vielen Fällen ähnlich gelagert sind. Sie betreffen Bereiche, die inzwischen durch den im Berichtsjahr verabschiedeten IDW PS 261 eindeutiger und zusammenhängend geregelt sind (z. B. IKS-Prüfung, Dokumentation von Prüfungsprogramm und -anweisungen, roter Faden in der Prüfungsdurchführung). In einigen Fällen war zu beanstanden, dass das Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxen zwar einmal eingerichtet, seit dem aber nicht zeitnah an sich verändernde gesetzliche und berufsständische Rahmenbedingungen sowie Änderungen hinsichtlich Praxisgröße und -struktur angepasst wurde. Dies findet in Bezug auf die Auftragsabwicklung seinen Ausdruck z. B. in der Verwendung nicht aktueller, von Dritten hinzu erworbener Standard-Prüfhilfen (Checklisten, Prüfsoftware).

Da IDW PS 261 dazu beiträgt, den konzeptionellen Grundansatz zur Abwicklung von Aufträgen zur Abschlussprüfung klarzustellen, besteht seitens der KfQK jedoch die Erwartung, dass Mängel in der Auftragsabwicklung künftig – auch bei Praxen die sich einer ersten Qualitätskontrolle unterziehen – tendenziell abnehmen werden. Diese Erwartung besteht insbesondere auch hinsichtlich der immer wieder zu verzeichnenden Mängel in der Dokumentation der Auftragsabwicklung (z. B. Dokumentation der IKS-Prüfung und Ableitung der Prüfungsergebnisse aus den dokumentierten Prüfungshandlungen). Die KfQK wird im Einvernehmen mit der APAK im Rahmen der Auswertung der Qualitätskontrollen in noch intensiverem Maße auf das Vorliegen von Mängeln in der Dokumentation der Auftragsabwicklung achten. Um PfQK die Würdigung von unvollständigen Dokumentationen und eine die Auswertung der KfQK unterstützende Be-

richterstattung zu erleichtern, wird die KfQK – wie in Abschnitt 3 dargestellt – auf Anregung der APAK entsprechende Informationen zu diesem Themenbereich veröffentlichen.

Eine Sonderprüfung kann angeordnet werden, um die Wirksamkeit einer Mängelbehebung durch die geprüfte WP/vBP-Praxis festzustellen. Die Anordnung einer Sonderprüfung ist ferner möglich, wenn die Qualitätskontrolle durch den PfQK nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die KfQK berücksichtigt auch bei Abwägung dieser Maßnahme die Struktur der WP/vBP-Praxis sowie Art und Umfang der prüferischen Tätigkeit der WP/vBP-Praxis. Sonderprüfungen wurden wie in den Vorjahren seitens der KfQK im Fall von wesentlichen Mängeln in der Auftragsabwicklung angeordnet, bei denen ein Abwarten der Berichterstattung über die nächste Qualitätskontrolle nicht als sachgerecht angesehen wurde.

Der oben genannte Widerruf der Teilnahmebescheinigung war erforderlich, weil der PfQK keine Auftragsprüfungen durchführen konnte, da bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Qualitätskontrolle seitens der geprüften Praxis keine betriebswirtschaftlichen Prüfungen mit Siegelführung abgewickelt worden waren. Der PfQK hatte dennoch ein positives Prüfungsurteil abgegeben.

In drei Fällen war eine Teilnahmebescheinigung nach Eingang des Qualitätskontrollberichts nicht zu erteilen, da der PfQK das Prüfungsurteil versagte und die KfQK nach Würdigung des Sachverhalts mit dem Urteil des PfQK übereinstimmte. In einem Fall war Grund für die Nichterteilung der Teilnahmebescheinigung das Vorliegen eines Prüfungshemmnisses, in den beiden anderen Fällen lagen wesentliche Mängel in der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems vor.

In 13 weiteren Fällen waren lediglich Anhörungen zum Widerruf bzw. der Nichterteilung der Teilnahmebescheinigung erforderlich. Auf Seiten der KfQK bestehende Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Qualitätskontrolle (z. B. verspäteter Eingang des Qualitätskontrollberichts, fehlende Funktionsprüfung, unvollständige Grundgesamtheit) sowie der Ordnungsmäßigkeit der Urteilsfindung durch den PfQK konnten im Zuge der Sachverhaltsaufklärung ausgeräumt werden.

Eine Einbindung der APAK entsprechend den Vorgaben des §§ 57a Abs. 6 S. 10, 57e Abs. 2 S. 8 WPO erfolgte in allen genannten Fällen. Die APAK hat den von der KfQK

beschlossenen Widerruf bzw. der Nichterteilung von Teilnahmebescheinigungen nicht widersprochen.

Eine nicht ordnungsgemäße Berichterstattung stellt ebenso wie eine nicht ordnungsgemäße Durchführung einer Qualitätskontrolle eine fachliche Fehlleistung des PfQK dar, die in wesentlichen Fällen auch zu einer Weiterleitung des Sachverhalts an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ führen (vgl. Abschnitt 5.g)) sowie Auswirkungen auf das Prüferauswahlverfahren haben kann, § 8a Abs. 3 SaQK (vgl. Abschnitt 5.c)). Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte zeigt in dieser Hinsicht im Vergleich zu den Vorjahren insgesamt eine weiter verbesserte Umsetzung des IDW PS 140. Zwar sind nach wie vor Unsicherheiten in Bezug auf die sachgerechte Qualifikation von Beanstandungen festzustellen, in der Gesamtbetrachtung ist jedoch auch hier eine klarere und eindeutige Benennung von Mängeln zu verzeichnen.

Unsicherheiten in der Berichterstattung zeigen sich noch bei der Abgrenzung von den für die Entscheidung der KfQK unwesentlichen Einzelfeststellungen und geringfügigen systembezogenen Beanstandungen einerseits sowie der entscheidungserheblichen systembezogenen Beanstandungen (Mangel, wesentlicher Mangel) andererseits. Bei Grenzfällen zwischen geringfügiger Beanstandung und Vorliegen eines Mangels, die seitens des PfQK eine eigenverantwortliche Beurteilung erfordern, wird von der KfQK erwartet, dass die Beanstandung in der Berichterstattung genannt und die die Ermessensentscheidung leitenden Kriterien offen gelegt werden. Davon abgesehen sollte sich die Berichterstattung an die KfQK auf die verständliche, eindeutige und problemorientierte Darstellung von Mängeln sowie wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems und der zugehörigen Empfehlungen beschränken. Hierbei ist auf eine sachgerechte Verwendung der in PS 140 definierten Begrifflichkeiten zu achten. Zu einer problemorientierten Darstellung gehört dabei auch, dass die einer Beanstandung zugrunde liegenden Normen seitens des PfQK benannt werden.

Die KfQK beabsichtigt, Empfehlungen zur Verbesserung der Berichterstattung zu erarbeiten. Diese sollen insbesondere Hinweise zur Darstellung

- von Sachverhalten, die sich aus der Berichterstattung seit der letzten Qualitätskontrolle sowie aus dem Schriftverkehr zwischen geprüfter Praxis und der KfQK ergeben haben;

- der Grundgesamtheit, die der Stichprobe für die Prüfung der Auftragsabwicklung zugrunde liegt;
 - der bestehenden Regelungen sowie der Ergebnisse der Wirksamkeitsprüfung bei Vorliegen eines Verbundes, eines Netzwerkes oder einer Sozietät in Bezug auf relevante Schnittstellen des Qualitätssicherungssystems (z. B. Gewährleistung der Unabhängigkeit);
 - der Anpassungen des Qualitätssicherungssystems nach Abschluss der vorhergehenden Qualitätskontrolle sowie
 - der wesentlichen Einzelschritte bei der Durchführung der Qualitätskontrolle
- geben.

5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen

a) PS 140

Der IDW-Arbeitskreis „Durchführung von Qualitätskontrollen“ hat im Berichtsjahr mit einer Überarbeitung von PS 140 sowie PH 9.140 begonnen. Anstoß dafür war die Verabschiedung der VO 1/2006 und die durch die 7. WPO-Novelle zu erwartenden Veränderungen. Ferner sollten Empfehlungen der KfQK zur Verbesserung einzelner Teilbereiche von PS 140 umgesetzt werden.

Die KfQK ist in die Überarbeitung von IDW PS 140 und IDW PH 9.140 seitens des IDW eingebunden. Die KfQK hat in diesem Zusammenhang einen Ausschuss IDW PS 140 eingerichtet, der seine Anregungen an den Arbeitskreis des IDW übermittelt. Die KfQK hat dabei insbesondere empfohlen, die in PS 140 enthaltene Systematik zur Qualifikation von Beanstandungen (Einzelfeststellung, geringfügige Beanstandung, Mangel, wesentlicher Mangel) auch künftig unverändert beizubehalten. Zwar sind in der Berichterstattung der PfQK z. T. Unsicherheiten in der Begriffsverwendung festzustellen. Aus Sicht der KfQK stellt dies jedoch keinen Anlass dar, die in Definition und Systematik an sich eindeutigen Begrifflichkeiten in Frage zu stellen. Um eine eindeutige Handhabung der bestehenden Begriffssystematik in der Berichterstattung der PfQK zu unterstützen, hat die KfQK insbesonde-

re angeregt, die in PS 140 empfohlene Berichtsgliederung so zu strukturieren, dass PfQK verstärkt dazu angehalten werden, Einzelfeststellungen von systembezogenen Feststellungen zu trennen. Auch soll zeitnah die Arbeitshilfe zum Qualitätskontrollbericht überarbeitet werden.

b) Spezielle Fortbildungsbildungsverpflichtung für Prüfer für Qualitätskontrolle

PfQK unterliegen gemäß § 57a Abs. 3 S. 2 Nr. 4 WPO einer speziellen Fortbildungsverpflichtung, deren Umfang und Inhalt in der Satzung für Qualitätskontrolle konkretisiert werden. PfQK haben die Erfüllung ihrer speziellen Fortbildungsverpflichtung spätestens alle drei Jahre unaufgefordert gegenüber der WPK in Form von Bescheinigungen über die Teilnahme an von der WPK anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nachzuweisen. PfQK, die vor Inkrafttreten der Sechsten WPO-Novelle registriert wurden, haben den Nachweis spätestens im Januar 2008 zu erbringen.

Eine Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen für PfQK erfolgt auf Antrag des Veranstalters, wenn und soweit die Veranstaltungsinhalte den Anforderungen des § 20 Abs. 1 S. 4 Satzung für Qualitätskontrolle entsprechen. Der Konkretisierung der satzungsmäßigen Anforderungen dient ein von der KfQK erstellter Hinweis. Das in diesem Hinweis enthaltene Anforderungsprofil wurde Ende 2006 mit dem Ziel einer weiteren Konkretisierung und Klarstellung überarbeitet.

Die Erfahrungen der KfQK zeigen, dass Fortbildungen von PfQK vor allem die systematische Umsetzung des IDW PS 140 bei Durchführung der Qualitätskontrolle - und hier insbesondere die sachgerechte Qualifikation von Beanstandungen (Einzelfeststellung, geringfügige Beanstandung, Mangel, wesentlicher Mangel) - zum Gegenstand haben sollten. Die KfQK erwartet von den Veranstaltern spezieller Fortbildungsmaßnahmen eine entsprechende Ausrichtung der Fortbildungsinhalte. In den von der WPK in 2006 durchgeführten bzw. mitinitiierten Fortbildungsveranstaltungen zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle (z. B. Jour Fixe-Veranstaltungen, Vortragsreihe zur VO 1/2006), bei der Mitglieder der KfQK als Referenten mitgewirkt haben, bildeten die genannten Aspekte bereits einen besonderen Schwerpunkt. Auch diente die Beteiligung von Mitgliedern der KfQK an anderen Fortbildungsveranstaltungen (z. B. IDW Arbeitstagung) sowie ein Erfah-

rungsaustausch zwischen Mitgliedern der KfQK und Berufsangehörigen, die in besonderem Umfang mit der Durchführung von Qualitätskontrollen beauftragt werden, insbesondere dem Ziel, die o. g. Aspekte darzustellen und deren Bedeutung hervorzuheben.

In 2006 wurden insgesamt 33 spezielle Fortbildungsveranstaltungen anerkannt. Die WPK hat in 2006 auf ihrer Webseite eine regelmäßig aktualisierte Liste eingestellt, anhand derer sich Interessierte über die bisher anerkannten Fortbildungsveranstaltungen und deren Anbieter informieren können.

c) Vorschlagsverfahren

WP/vBP-Praxen haben im Rahmen des Vorschlagsverfahrens vor Beauftragung eines PfQK bis zu drei Prüfvorschläge einschließlich der Unabhängigkeitserklärungen der jeweiligen PfQK bei der WPK einzureichen. Wird eine Qualitätskontrolle durchgeführt, ohne zuvor das gesetzlich vorgesehene Vorschlagsverfahren durchlaufen zu haben, stellt dies einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung einer Qualitätskontrolle dar.

Die Option, bis zu drei PfQK vorzuschlagen, soll eine Beauftragung und Durchführung der Qualitätskontrolle ohne zeitlichen Verzug auch für den Fall sicherstellen, dass ein Prüfvorschlag abgelehnt werden muss. Die Prüfung des Prüfvorschlages obliegt der Abteilung „Prüferauswahl“ der KfQK. Diese hört vor einer Ablehnung sowohl die zu prüfende Praxis als auch den vorgeschlagenen PfQK zu der beabsichtigten Ablehnung an.

Ein Prüfvorschlag ist abzulehnen, sofern Tatbestände erkennbar sind, die die Besorgnis der Befangenheit hinsichtlich des vorgeschlagenen PfQK begründen. Ferner kann ein Prüfvorschlag abgelehnt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung der Qualitätskontrolle rechtfertigen. Letzteres ist insbesondere dann denkbar, wenn sich in Bezug auf den betreffenden PfQK bereits bei vorhergehenden Qualitätskontrollen keine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung feststellen ließ.

Wie bereits im Vorjahr, wurde auch in 2006 die Möglichkeit, mehr als einen PfQK vorzuschlagen, nur äußerst selten genutzt. In insgesamt vier Fällen hat die Abtei-

lung „Prüferauswahl“ die vorschlagende WP/vBP-Praxis und den vorgeschlagenen PfQK wegen einer beabsichtigten Ablehnung angehört. In drei Fällen war zu klären, ob möglicherweise der Tatbestand der Besorgnis der Befangenheit erfüllt ist. In einem weiteren Fall galt es sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle tatsächlich gewährleistet werden kann. In allen vier Fällen wurden die Vorschläge nach der Anhörung wegen der Absicht, den Prüfer abzulehnen, seitens der jeweiligen Praxis zurückgenommen.

d) Ausnahmegenehmigungen

Zur Vermeidung von Härtefällen können WP/vBP-Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, von der Pflicht, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, durch Ausnahmegenehmigung befreit werden. Die Pflicht, für die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Qualitätssicherungssystems Sorge zu tragen, besteht auch bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung uneingeschränkt fort. Ausnahmegenehmigungen werden befristet erteilt, wobei ein Zeitraum von maximal drei Jahren in Frage kommt.

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist die Abteilung „Ausnahmegenehmigungen“ der KfQK. In einem „Hinweis zu Ausnahmegenehmigungen“ hat die KfQK Anforderungen an und wichtige Fallkonstellationen von Härtefällen dargelegt. Demnach ist ein Härtefall insbesondere dann gegeben, wenn die Durchführung einer Qualitätskontrolle eine unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastung darstellt. Weitere Fallgruppen bilden Existenzgründer sowie bereits tätige Berufsangehörige, die erstmalig mit der Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung beauftragt werden sollen. Härtefälle können darüber hinaus z. B. auch durch das kurzfristig bevorstehende Ausscheiden aus dem Beruf begründet sein. Ausnahmegenehmigungen können auch bei Umstrukturierungen (z. B. Rechtsformwechsel) der beruflichen Tätigkeit des WP/vBP gewährt werden. Die Befristung kann sich bei personeller und sächlicher Identität an der Befristung der Teilnahmebescheinigung orientieren.

Wenn gegen den Antragsteller in der Vergangenheit eine berufsaufsichtsrechtliche Maßnahme wegen einer Berufspflichtverletzung verhängt wurde, aus der sich Anhaltspunkte ergeben, dass eine fachlich einwandfreie Tätigkeit des Antragstellers

wegen des Vorliegens von Mängeln im Qualitätssicherungssystem nicht gewährleistet ist, wird dies bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme genehmigung berücksichtigt. Generell wird vor Erteilung einer Ausnahme genehmigung daher immer bei der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ angefragt, ob gegen den Antragsteller wegen entsprechender Berufspflichtverletzungen Maßnahmen verhängt wurden.

Insgesamt gingen im Berichtszeitraum 346 Anträge auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung bei der WPK ein. Von den Antragstellern wurden 51 Anträge zurückgezogen, nachdem die Geschäftsstelle die WP/vBP-Praxen nach Eingangsprüfung auf die Nichterfüllung der Kriterien für die Erteilung einer Ausnahme genehmigung hingewiesen hat. In 2006 wurden 422 Anträge abschließend beraten, bei denen zum Teil der Antrag bereits im Vorjahr gestellt wurde, so dass mehr Anträge entschieden wurden, als im Berichtsjahr eingegangen sind.

Von den in 2006 abschließend beratenen Anträgen hat die Abteilung „Ausnahme genehmigung“ in 389 Fällen dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung stattgegeben. Darin enthalten ist ein Fall, bei dem einem Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid stattgegeben wurde, da nach neuem Sachvortrag des Antragstellers festgestellt werden konnte, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme genehmigung vorlagen. 9 Widersprüche wurden zurückgewiesen.

In insgesamt 33 Fällen ist abschließend in 2006 dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung nicht entsprochen worden.

e) Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Zum 31. Dezember 2006 waren 2.936 Berufangehörige bzw. -gesellschaften als PfQK registriert. Davon sind 1.407 PfQK (717 Gesellschaften und Verbände sowie 690 WP/vBP in eigener Praxis) zur Durchführung von Qualitätskontrollen befugt. Von den 1.407 PfQK haben 721 PfQK (rund 51 %) tatsächlich Qualitätskontrollen durchgeführt. 1.529 PfQK sind ausschließlich als Angestellte von WP-Gesellschaften registriert, und nicht befugt, in eigenem Namen Aufträge für Qualitätskontrollen anzunehmen.

27 Registrierungen als PfQK sind im Verlauf des Berichtszeitraums widerrufen worden, da die Voraussetzungen für eine Registrierung entfallen waren.

f) Weiterleitung festgestellter Verstöße gegen Berufspflichten

§ 57e Abs. 5 WPO folgend, ist der Informationsaustausch zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ insoweit beschränkt (sog. „Fire Wall“), als die KfQK keine Informationen über Verstöße gegen Berufspflichten weiterleitet, die von der geprüften Praxis verübt und durch die Qualitätskontrolle aufgedeckt werden.

Dieser Einschränkung unterliegen jedoch nicht mögliche Berufspflichtverstöße, die seitens der geprüften Praxis bei Durchführung der Qualitätskontrolle begangen und nach Einreichung des Qualitätskontrollberichts durch die KfQK aufgedeckt werden (z. B. Vorlage einer unvollständigen Siegelliste). Einschränkungen bestehen ferner nicht in Bezug auf mögliche Berufspflichtverstöße, die der PfQK bei Durchführung der Qualitätskontrolle (z. B. pflichtwidrige Berichterstattung) begeht.

Erkenntnisse über mögliche Pflichtverletzungen der beiden letztgenannten Kategorien werden von der KfQK an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ zur Würdigung weiter geleitet. Umgekehrt informiert die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ die KfQK über berufsrechtlich abschließend gewürdigte Sachverhalte, sofern der festgestellte Berufsrechtsverstoß möglicherweise einen Bezug zum Qualitätssicherungssystem aufweist.

Im Berichtsjahr erfolgte in Einzelfällen ein Informationsaustausch zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“. So hat die KfQK in sechs Fällen die Weiterleitung an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ beschlossen. Dem lagen Mängel bei der Durchführung der Qualitätskontrollen zugrunde (Beauftragung eines PfQK ohne Durchführung des Vorschlagsverfahrens, unzutreffende Grundgesamtheiten der auftragsbezogenen Funktionsprüfung sowie ein nicht erklärbar geringer Stundenaufwand für die Durchführung der Qualitätskontrolle). Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ hat ihrerseits die KfQK in vier Fällen über Berufspflichtverletzungen informiert, die auf fachlichen Fehlleistungen in der Auftragsabwicklung beruhten. In zwei Fällen verfügten die Praxen über eine Teilnahmebescheinigung, in einem Fall über eine Ausnahmegenehmigung. In den beiden

erstgenannten Fällen ist die Auswertung noch nicht abgeschlossen. In dem letztgenannten Fall war keine Konsequenz für die Ausnahmegenehmigung zu ziehen. Der vierte Fall hatte keine Berührung mit dem System der Qualitätskontrolle.

6. Sonstige Aktivitäten

a) Mitwirkung bei der Fortentwicklung der Regelungen zur Qualitätssicherung

Im März 2006 wurde die gemeinsame Stellungnahme der Vorstände von WPK und IDW „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/2006)“ verabschiedet. An dem für die Erarbeitung der gemeinsamen Stellungnahme verantwortlichen gemeinsamen Arbeitskreis der Vorstände von WPK und IDW haben auch Mitglieder der KfQK mitgewirkt. Gleiches gilt für den beim IDW eingerichteten Arbeitskreis des IDW „Durchführung der Qualitätskontrolle“, der die Überarbeitung des IDW PS 140 sowie des PH 9.140 zum Ziel hat. Beratende Unterstützung erfuhr dieser Arbeitskreis auch durch einen von der KfQK eingerichteten Ausschuss IDW PS 140.

Zum 01. März 2006 trat die 5. Änderung der Berufssatzung in Kraft, durch die u. a. die in § 24d Berufssatzung enthaltenen Anforderungen an die Ausgestaltung der Berichtskritik sowie der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angepasst wurden. Diese dient dem Ziel, die praktische Umsetzung dieser qualitätssichernden Maßnahmen insbesondere für kleinere WP/vBP-Praxen zu erleichtern. In die Ausgestaltung der genannten Anpassungen brachte sich die KfQK durch Stellungnahmen ein.

b) Mitwirkung bei der Fortentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens

Mit Verabschiedung der 8. EU-Richtlinie in 2006 wurden grundlegende Anforderungen formuliert, die die Mitgliedsstaaten in Bezug auf die Ausgestaltung ihres Systems zur Sicherung der Qualität von Abschlussprüfungen bis Mitte 2008 umzusetzen haben. Die KfQK hat an der Meinungsbildung zur Feststellung notwendiger und möglicher Fortentwicklungen des Qualitätskontrollverfahrens mitgewirkt und ist in diesem Zusammenhang von der APAK sowie dem Vorstand der WPK zu verschiedenen Einzelthe-

men befragt worden. Soweit der Tätigkeitsbereich der KfQK unmittelbar betroffen ist, haben sich aus Sicht der KfQK folgende erste Einschätzungen ergeben:

Die 8. EU-Richtlinie fordert, dass die mit der Durchführung von Qualitätskontrollen zu beauftragende Person in einem objektiven Verfahren ausgewählt wird, das darauf ausgelegt ist, Interessenkonflikte zwischen geprüfter Praxis und Prüfer auszuschließen (Art. 29 (1) e)). Das bestehende Vorschlagsverfahren im Rahmen der Prüferauswahl gibt der KfQK bei Interessenkonflikten die Möglichkeit, der Beauftragung des PfQK zu widersprechen. Darüber hinaus hat die KfQK die Möglichkeit, einen PfQK abzulehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle nicht gewährleistet ist. Im Zuge der 7. WPO-Novelle wurde beraten, jedoch vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen, ob das Verfahren der Prüferauswahl zwecks einer für Dritte noch deutlicher nachvollziehbaren Vermeidung von Interessenkonflikten weiter dadurch objektiviert werden kann, dass die KfQK aus einer Mehrzahl von Einzelvorschlägen der geprüften Praxis jeweils den zu beauftragenden PfQK auswählt. Die KfQK hat in diesem Zusammenhang u. a. Bedenken vorgebracht, dass die Auswahl des PfQK durch die KfQK zu dem Vorwurf der Befangenheit hinsichtlich der Auswertung des Qualitätskontrollberichts führen kann. Gleichwohl schließt die KfQK nicht aus, dass andere Änderungen zu einer weiteren Objektivierung des Verfahrens führen können. Sie wird daher die Diskussion über die bestehenden Möglichkeiten fortsetzen.

Der 8. EU-Richtlinie folgend, darf die Finanzierung des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis keine Möglichkeit zur ungebührlichen Einflussnahme geben (Art. 29 (1) b)). In Gesetz und Berufssatzung sind verschiedene Schutzmechanismen enthalten, die eine Einflussnahme ausschließen sollen. Zu nennen sind z. B. die eingeschränkten Möglichkeiten zur Kündigung eines Prüfungsauftrags (§ 57a Abs. 7 WPO) sowie das Verbot der Vereinbarung von Pauschalhonoraren ohne Öffnungsklauseln (§ 27 Abs. 2 Berufssatzung). Zudem unterliegt jeder Qualitätskontrollbericht einer intensiven Vorauswertung durch die WPK und einer daran anschließenden Würdigung durch Mitglieder der KfQK. Durch eine regelmäßige Nachfrage bei fehlender Offenlegung des zeitlichen Umfangs der durchgeführten Qualitätskontrolle wird zudem Mängeln in der durchgeführten Qualitätskontrolle entgegen gewirkt, so dass das Risiko einer Einflussnahme auf das Prüfungsurteil auch

auf diesem Wege reduziert wird. Die KfQK sieht daher insbesondere in der freien Vereinbarung von Honoraren in Bezug auf Qualitätskontrollen insgesamt ein geringes Risiko der Einflussnahmemöglichkeit. Gleichwohl ist vorstellbar, dass beispielsweise mit einer Verpflichtung zur Angabe des Honorars des PfQK im Qualitätskontrollbericht eine erhöhte Transparenz erreicht werden könnte. Dies würde ggf. auch einer weiteren Objektivierung dienen.

Aus dem Gesamtkontext der Anforderungen der 8. EU-Richtlinie ergibt sich, dass neben dem Qualitätssicherungssystem auch die Einhaltung der Berufspflichten bei der Abwicklung einzelner gesetzlicher Jahresabschlussprüfungen Gegenstand des Systems der Qualitätssicherung und der Aufsicht über den wirtschaftsprüfenden Berufsstand eines Mitgliedsstaates sein soll (Art. 29 (1) f) i. V. m. Art. 30). Gemäß § 57a Abs. 2 WPO zielt die Qualitätskontrolle darauf ab, die Einhaltung der Regelungen zur Qualitätssicherung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge zu überwachen (Systemprüfung). In Form von Funktionsprüfungen wird dabei insbesondere die Einhaltung der Berufspflichten bei der Abwicklung einzelner Aufträge überprüft, wobei je nach Praxisgröße u. U. alle durchgeführten Prüfungsaufträge mit Siegelführung in die Qualitätskontrolle einzubeziehen sind. Die Einhaltung der Berufspflichten bei der Durchführung einzelner Abschlussprüfungen wird insofern im Rahmen der Qualitätskontrolle überprüft. So bilden Mängel in der Auftragsabwicklung auch den häufigsten Grund für die Erteilung von Auflagen und die Anordnung von Sonderprüfungen. Einzelfeststellungen zu Berufspflichtverletzungen, die keinen Systemmangel erkennen lassen, sind für die Beurteilung des Qualitätssicherungssystems durch die KfQK unerheblich. Gleichwohl ist auch vorstellbar, dass bei bestimmten Berufspflichtverletzungen, die vom PfQK als Einzelfeststellungen qualifiziert wurden, im Qualitätskontrollbericht darzustellen ist, wie im Qualitätssicherungssystem hierauf reagiert wird.

Die KfQK hat im Berichtsjahr vor dem Hintergrund der Anforderungen der 8. EU-Richtlinie erörtert, PfQK künftig einzelne Berichterstattungsschwerpunkte vorzugeben, die sich auf die Einhaltung spezieller Berufspflichten insbesondere zur Auftragsabwicklung beziehen (z. B. Ausgestaltung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung gemäß § 24d Berufssatzung). Durch die vorgesehene Einführung anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen wird das bestehende präventive System in der Gesamtbetrachtung zudem um eine verstärkte Prüfung der Einhaltung

von Berufspflichten bei der Abwicklung einzelner gesetzlicher Abschlussprüfungsaufträge ergänzt. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden dabei künftig auch im Rahmen des Qualitätskontrollverfahrens verwertet werden.

c) Öffentlichkeitsarbeit

Wie in den Vorjahren informierte die KfQK auch im Berichtsjahr den Berufsstand und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig durch Hinweise und Darstellungen auf der Homepage der WPK sowie Artikel im WPK Magazin. Gegenstand der Information und Berichterstattung waren u. a. der Stand des Qualitätskontrollverfahrens, bei der Qualitätskontrolle häufig aufgetretene Fragen (FAQ), Beschreibungen praxisrelevanter Fallkonstellationen sowie Stellungnahmen der KfQK zu grundlegenden Fragen der Qualitätskontrolle.

Die KfQK hat zu grundlegenden Fragen folgende Hinweise veröffentlicht, die im Berichtsjahr teilweise überarbeitet und aktualisiert wurden

(www.wpk.de/gk/kommission-hinweise.asp)

- Hinweis der KfQK zu Qualitätskontrollen bei Sozietäten,
- Hinweis zu Qualitätskontrollen bei Partnerschaftsgesellschaften,
- Hinweis für die Prüfung der Vollständigkeit des Qualitätskontrollberichts,
- Hinweis zu Ausnahmegenehmigungen und
- Hinweis zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle.

Mitglieder der KfQK haben sich zudem, wie bereits dargelegt, als Referenten an diversen Veranstaltungen beteiligt, die der Fortbildung von PfQK oder der Information der Berufsangehörigen und der Öffentlichkeit in Bezug auf das Qualitätskontrollverfahren dienen.

IV. Ausblick

Schwerpunkte der künftigen Tätigkeit der KfQK bilden die Auswertung der Qualitätskontrollen von Praxen, die Unternehmen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 319a HGB prüfen, sowie verschiedene Maßnahmen, die dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung der Berichterstattung durch die PfQK dienen. Letzteres schließt die Vorgabe von Berichterstattungsschwerpunkten zu einzelnen Berufspflichten, die bei der Auftragsabwicklung zu beachten sind, mit ein.

Weitere Schwerpunkte werden die Einbeziehung der Ergebnisse der Berufsaufsicht im Rahmen des Qualitätskontrollverfahrens sowie die Umsetzung der sich aus der 7. WPO-Novelle voraussichtlich ergebenden Verfahrensänderungen im Rahmen der Qualitätskontrollen bilden (z. B. Verlängerung des Qualitätskontrollturnus, Auflagen-Erfüllungsbericht).

Berlin, den 8. Mai 2007